

Beschlussvorlage	7597/2024	Fachbereich 2 Herr Brück
Abrechnung Kostenerstattung Jugendamt mit der KVMYK für die Jahre 2015-2020; Korrektur nach Urteil		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung zur Leistung der Rückzahlungsbeträge aus der Kostenabrechnung für das Jugendamt betreffen die Jahre 2015 – 2020 an den Landkreis Mayen - Koblenz

<u>Gremium</u>	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die Verwaltung führte ein Widerspruchsverfahren gegen den Landkreis Mayen-Koblenz wegen der Abrechnungen der angeforderten Erstattungsleistungen für das Jugendamt der Stadt Mayen für die Jahre 2015 – 2017.

Gegenstand des Verfahrens waren die Kosten, die dem Jugendamt nach § 12 Abs. 6 Satz 2 KitaG a.F. in ihrer Funktion als im Einzugsbereich der Kindertagesstätten liegende Gemeinde entstanden sind.

Die Stadt Mayen vertrat die Ansicht, sie stehe mangels Ausgleichs der ihr nach § 12 Abs. 6 Satz 2 KitaG a.F. entstandenen Kosten bei gleichzeitiger Nichtanwendung der Richtlinien der KVMYK über die Beteiligung der Gemeinden an den Personalkosten und die Förderung von Baumaßnahmen von Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz vom 17. November 2014 – im Folgenden: Richtlinien – schlechter als andere kreisangehörige Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt unterhalten. Mit Blick auf § 12 Abs. 6 KitaG a.F. könne es nicht sein, dass sie einerseits wie eine Ortsgemeinde behandelt werde, andererseits die Kreis-Richtlinien aber nicht auf sie anwendbar sein sollten. Stadt und Kreis hätten sich darauf verständigt, dass der Kreis die Personalkosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft zu 100 % erstatte. Auch die Verwehrung einer Berufung auf eine außergewöhnliche Finanzschwäche, stelle die Stadt schlechter als Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

Gemäß des Urteils des Verwaltungsgerichtes in Koblenz vom 18.12.2023 steht der Stadt Mayen aus § 25 Abs. 3 Satz 1 LFAG a.F. kein Anspruch auf Erstattung der ihr als im Einzugsbereich der Kindertagesstätten liegende Gemeinde gemäß § 12 Abs. 6 Satz 2 KitaG a.F. entstandenen Personalkosten für die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft zu.

Die Stadt Mayen bekommt „in ihrer Funktion als örtlicher Träger der Jugendhilfe“ zu leistenden Personalkostenanteile an den Kindertagesstätten freier Träger zu 100 % von der KVMYK erstattet. Gemeint sind damit die nach § 12 Abs. 6 Satz 1 KitaG a.F. auf die Stadt Mayen in ihrer Funktion als Träger des Jugendamts entfallenden Kosten, nicht aber die ihr als im Einzugsbereich der Kindertagesstätten liegende Gemeinde entstandenen Beteiligungen i.S.v. § 12 Abs. 6 Satz 2 KitaG a.F. Von der Erstattung ausgenommen sind also diejenigen

Kostenanteile, die sich aus § 12 Abs. 6 Satz 2 KitaG a.F. ergeben. Es handelt sich hierbei um Kosten, die der Stadt Mayen ohnehin entstanden wären, also auch dann, wenn sie kein eigenes Jugendamt unterhielte. Zur Beteiligung an den Personalkosten für die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft ist sie gemäß § 12 Abs. 6 Satz 2 KitaG a.F. in ihrer Funktion als im Einzugsbereich der Kindertagesstätten liegende Gemeinde verpflichtet.

Für die Basisjahre 2015/2016/2017/2018/2019/2020 ergibt sich somit für die Abrechnungsjahre 2017/2018/2019/2020/2021/2022 eine Überzahlung der KVMYK an den Kosten des Jugendamtes in Höhe von 3.172.980,54 €. Diese Überzahlung ergibt sich unter anderem, aus den vom Kreis freiwillig und nicht benannten, geleisteten Vorauszahlungen vom 19.12.2019 in Höhe von 1.259.885,55 €, 11.12.2020 in Höhe von 1.293.846,61 €, 23.12.2021 in Höhe von 1.389.979,41 € sowie vom 28.12.2021 in Höhe von 1.487.555,96 €. Dies wurde zusätzlich zu den getätigten Abschlagszahlungen geleistet und ließen uns glauben, dass uns diese auch zustehen würden.

Abrechnungsjahr	Basisjahr	festgesetzte Erstattung	gezahlte Teilbeträge	Nachzahlung (+) / Überzahlung (-)
2017	2015	4.854.976,44 €	3.852.557,00 €	1.002.419,44 €
2018	2016	5.548.147,81 €	4.095.086,00 €	1.453.061,81 €
2019	2017	4.842.767,05 €	7.459.885,55 €	- 2.617.118,50 €
2020	2018	5.376.521,96 €	6.593.846,61 €	- 1.217.324,65 €
2021	2019	5.963.930,07 €	6.854.979,41 €	- 891.049,34 €
2022	2020	6.584.586,66 €	7.487.555,96 €	- 902.969,30 €
			Summe	- 3.172.980,54 €

Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 deren Erstattung in 2023 und 2024 erfolgte, können aufgrund der Änderung des KiTaG zum 01.07.2021 noch keine Aussagen hinsichtlich der Gemeindebeteiligung getroffen werden. Aus § 27 Abs. 3 KiTaG geht hervor, dass die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegende Gemeinden zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Bei der Beteiligung werden eigene Aufwendungen der Gemeinden für Kindertagesbetreuung angerechnet. Die erstellten Abrechnungen der Jahre 2021 und 2022 sind somit nur vorläufig und müssen nach Abschluss der Verträge zwischen Stadt und Kitas / Stadt und Kreis nochmals angepasst werden. Wir gehen hier aber aufgrund erster Einschätzungen von einer Nachzahlung der KVMYK in Höhe von 690.473,59 € aus.

Jahr	ursprüngliche Abrechnungssumme	neuer Abrechnungsbetrag nach Korrekturen	Erstattung KVMYK	Forderung gegenüber KVMYK
2021/2023	7.135.752,54 €	6.959.576,77 €	6.300.000,00 €	659.576,77 €
2022/2024	7.289.376,36 €	7.330.896,82 €	7.300.000,00 €	30.896,82 €
Differenz	14.425.128,90 €	14.290.473,59 €	13.600.000,00 €	690.473,59 €

Gem. § 13 Abs. 2 u. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind Erträge/Einzahlungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, bei den Erträgen/Einzahlungen

abzusetzen, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Haushaltsvorjahre beziehen. Diese Vorschrift stellt insoweit eine Ausnahme von dem das kommunale Haushaltsrecht prägenden Grundsatz des Bruttoprinzips (§ 9 Abs. 1 GemHVO) dar. Festgelegt ist jedoch, dass hierdurch keine sogenannten „negativen Einzahlungen“ entstehen dürfen, will heißen: Eine Absetzung ist auf die Höhe der eingehenden Einnahmen beschränkt, ein übersteigender Betrag stellt eine sonstige (außerplanmäßige) Auszahlung dar.

Seitens des Landkreises wurde in 2024 bis dato ein Betrag in Höhe von 5.475.000 EUR (3 Raten von je 1.825.000 EUR) gezahlt, eine weitere Zahlung in Höhe von 1.825.000 EUR ist zum 15.11.2024 avisiert. Somit stellt sich die Situation so dar, dass der seitens der Stadt Mayen zu zahlende Rückzahlungsbetrag zunächst mit der noch offenstehenden Zahlung des Landkreises in Höhe von 1.825.000 EUR aufgerechnet wird und seitens der Stadt Mayen dann noch der Restbetrag in Höhe von 1.347.980,54 EUR an den Landkreis zu überweisen ist. Hierdurch entsteht im vorliegenden Falle durch die entsprechende Absetzung insoweit keine „negativen Einzahlungen“ und damit keine außerplanmäßige Ausgabe.

Eine Deckung dieses Einnahmeausfalls kann durch entsprechende Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuer „aufgefangen“ werden, hierzu wird auf die Informationsvorlage 7594/2024 (Sachstand zur Entwicklung der Einnahmen bei der Gewerbesteuer) zur Sitzung des HFA am 25.09.2024 verwiesen. Damit ergibt sich aus Verwaltungssicht im vorliegenden Falle keine Notwendigkeit zum Erlass einer entsprechenden Nachtragshaushaltssatzung gem. § 98 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GemO).

Gleichwohl wird der Sachverhalt dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrausgaben in Höhe von 3.172.980,54 €

Anlagen:

keine